
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
28. September 2001

Resolution 1372 (2001)**verabschiedet auf der 4384. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. September 2001**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1044 (1996) vom 31. Januar 1996, 1054 (1996) vom 26. April 1996 und 1070 (1996) vom 16. August 1996,

in Anbetracht der Schritte, die die Regierung Sudans unternommen hat, um die Bestimmungen der Resolutionen 1044 (1996) und 1070 (1996) zu befolgen,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von den Mitteilungen des Ständigen Vertreters Südafrikas im Namen der Bewegung der nichtgebundenen Länder, des Ständigen Vertreters Algeriens im Namen der Liga der arabischen Staaten und des Ständigen Vertreters Gabuns im Namen der Afrikanischen Gruppe (S/2000/521, S/2000/517 und S/2000/533) sowie des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit vom 20. Juni 2000,

ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Amtierenden Außenministers der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien vom 5. Juni 2000 und von dem Schreiben des Außenministers der Arabischen Republik Ägypten vom 9. Juni 2000, in denen die Aufhebung der über die Republik Sudan verhängten Sanktionen befürwortet wird,

sowie Kenntnis nehmend von dem Inhalt des Schreibens des Ministers für auswärtige Beziehungen der Republik Sudan an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, datiert vom 1. Juni 2000 (S/2000/513),

mit Genugtuung über den Beitritt der Republik Sudan zu den einschlägigen internationalen Übereinkommen zur Beseitigung des Terrorismus, ihre Ratifikation des Internationalen Übereinkommens von 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge und ihre Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens von 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 1054 (1996) und in Ziffer 3 der Resolution 1070 (1996) genannten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung aufzuheben.